

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 30.20 VOM 08. JUNI 2020

CORONA-EPIDEMIE-REGELUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 08. JUNI 2020

Corona-Epidemie-Regelung der Universität Paderborn

vom 08. Juni 2020

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2020 (GV. NRW S. 339d), auf der Grundlage des § 82a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat das Präsidium der Universität Paderborn folgende Regelung erlassen:

Präambel

Das Präsidium ist gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zuständiges Gremium für den Erlass von Not-Regelungen, die den Herausforderungen, welche die Coronavirus SARS-Co V-2-Epidemie (Epidemie) für den Hochschulbetrieb hervorruft, begegnen. Insbesondere müssen Regelungen ergehen, die den Lehr- und Studienbetrieb unter epidemiebedingten Gegebenheiten aufrechterhalten, anders organisieren und weitgehend auf online-Formate umstellen. Dabei werden die Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigt.

§ 1

Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse

- (1) Die Durchführung von Gremiensitzungen richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Epidemie und den darauf bezogenen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
- (2) Gremiensitzungen sollen, wenn die jeweilige aktuelle Corona-Situation dies gebietet, ohne physische Präsenz der Gremiumsmitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. Gremiensitzungen können auch in einer Kombination aus physischer Anwesenheit der Mitglieder und virtueller Sitzung durchgeführt werden. Beschlüsse sollen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Im Rahmen der Einladung zur jeweiligen Sitzung legt die/der Vorsitzende des Gremiums fest, welche Verfahrensregularien für die Gremiensitzung gelten. Der/Die Vorsitzende berücksichtigt hierbei angemessen die auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder.
- (4) Gremien sind auch beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die physisch anwesenden oder die in elektronischer Kommunikation anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Sie müssen mindestens jedoch ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen.
- (5) Durch geeignete Maßnahmen wird bei öffentlichen Sitzungen, die als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden, der Öffentlichkeitsgrundsatz sichergestellt.
- (6) Für die Gremien der Studierendenschaft gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

§ 2

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Epidemie und den darauf bezogenen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
- (2) Lehrveranstaltungen sollen online, das heißt in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei können die jeweiligen Lehrenden in Absprache mit den zuständigen Studiendekan*innen entscheiden, dass das in der Prüfungsordnung festgelegte Lehrformat durch ein anderes geeignetes Lehrformat ersetzt wird, wenn dies sachgerecht ist.
- (3) Nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben können auf Antrag der*des verantwortlichen Lehrenden bei der*dem zuständigen Dekan*in Lehrveranstaltungen oder Teile einer Lehrveranstaltung als Präsenzveranstaltungen angeboten werden. Die Gründe müssen schriftlich dargelegt werden. Der Antrag muss von der*dem Dekan*in und dem Präsidium genehmigt werden. Die diesbezüglichen Vorgaben werden auf den Internetseiten der Universität oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Werden Lehrveranstaltungen ausschließlich als Präsenzveranstaltung angeboten, ist die Teilnahme für die Studierenden nicht verpflichtend; Rechtliche Bestimmungen in Prüfungsordnungen, welche eine verpflichtende Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung regeln, finden für diese Lehrveranstaltung keine Anwendung.
- (4) Lehrveranstaltungen, die weder online noch als ausnahmsweise mögliche Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können, können von der*dem jeweiligen Lehrenden in Absprache mit den zuständigen Studiendekan*innen in die vorlesungsfreie Zeit oder in das kommende Wintersemester verschoben werden. Dabei ist es möglich, Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen nachzuholen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020, die jeweiligen Lehrformate und etwaige Verschiebung von Lehrveranstaltungen werden im Campus Management System der Universität Paderborn und/oder in anderer geeigneter Weise (insbesondere durch Mitteilung der jeweiligen Lehrenden) bekannt gegeben.

§ 3

Prüfungen

- (1) Die Durchführung von Prüfungen richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Epidemie und den darauf bezogenen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
- (2) Prüfungen können in der Form, die in oder aufgrund der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt ist, in elektronischer Kommunikation abgenommen werden. Mündliche Prüfungsformen können in Form von Online-Videoprüfungen durchgeführt werden. Näheres ist im Anhang geregelt.
- (3) Sofern die jeweiligen Bedingungen der Epidemie dies erlauben, können Prüfungen auf Antrag der*des verantwortlichen Prüfenden bei der*dem zuständigen Dekan*in in Ausnahmefällen unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen als Prüfung unter Anwesenden durchgeführt werden. Die Gründe müssen schriftlich dargelegt werden. Der Antrag muss von der*dem Dekan*in und dem Präsidium genehmigt werden. Die diesbezüglichen Vorgaben werden auf den Internetseiten der Universität oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Eine Prüfung, die in oder aufgrund der jeweiligen Prüfungsordnung als Klausur oder als mündliche Prüfung festgelegt ist, kann auf Antrag der*des jeweiligen Prüfenden beim zuständigen Prüfungsausschuss durch eine der nachfolgend geregelten Prüfungsformen ersetzt werden. Möglich sind Klausuren mit einer Dauer von bis zu 180 Minuten, mündliche Prüfungen mit einer Dauer von bis zu

45 Minuten und schriftliche Hausarbeiten mit einem Umfang bis zu 40.000 Zeichen. Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit der*dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird in einer Frist, die eine angemessene Einstellung auf die jeweilige Prüfung ermöglicht, spätestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der*dem jeweiligen Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Absatz 3 bleibt unberührt.

- (5) Eine Prüfung, die in oder aufgrund der jeweiligen Prüfungsordnung als sportpraktische Prüfung festgelegt ist, kann auf Antrag der*des jeweiligen Prüfenden beim zuständigen Prüfungsausschuss durch eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von bis zu 45 Minuten oder durch eine schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang bis zu 40.000 Zeichen ersetzt werden. Die Leistung dieser Ersatzprüfung bleibt unbenotet. Abs. 4 S. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (6) Für Laborpraktika gilt: Der jeweilige Prüfungsausschuss kann von der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Vorgaben zum Umfang der erforderlichen Anwesenheit an den Labortagen und zum Umfang der erforderlichen Versuche festlegen. Dabei dürfen die jeweiligen Vorgaben der Prüfungsordnung nicht um die Hälfte oder mehr als die Hälfte unterschritten werden.
- (7) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Dies gilt nicht für Bachelor- und Masterarbeiten und für mündliche Verteidigungen.
- (8) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig. Das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.
- (9) Soweit Prüfungsordnungen die Teilnahme an einer Prüfung zu Zwecken der Notenverbesserung vorsehen und soweit Studierende im Sommersemester 2020 an einer derartigen Prüfung teilnehmen, gilt auf Antrag des oder der Studierenden beim Zentralen Prüfungssekretariat diese Prüfung als nicht unternommen. Der oder die Studierende ist dann hinsichtlich der Berechtigung des Antritts zu einer Prüfung zu Zwecken der Notenverbesserung so gestellt, als ob das Sommersemester 2020 nicht stattgefunden hätte.
- (10) In den Prüfungsausschüssen müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht vertreten sein. Zudem dürfen den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind.

§ 4

Einsichtnahme

- (1) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Prüfungskandidat*innen das Recht auf Einsichtnahme in elektronischer Form durch die Übersendung einer digitalen Kopie der schriftlichen Prüfungsarbeit und der darauf bezogenen Bewertung bzw. einer digitalen Kopie der Prüfungsprotokolle an das Uni-Mail-Postfach der*des Kandidat*in gewähren. Sie*er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Prüfenden delegieren.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Ausschlussfristen in den jeweiligen Prüfungsordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verzicht auf die Einschreibung der Studierenden bei der Abnahme von Prüfungen in besonderen Fällen

Ein Antrag im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist beim Zentralen Prüfungssekretariat zu stellen. Darin sind die den besonderen Fall begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 6

Einschreibung

- (1) Einem Antrag auf Einschreibung kann vorläufig stattgegeben werden, wenn die für die Bewerbung bzw. für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen aufgrund der Epidemiesituation nicht nachgewiesen werden können. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Nachweise nicht bis zu einer festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist und weitere Einzelheiten werden auf den Internetseiten der Universität bekannt gegeben.
- (2) Die Hochschule kann das Studium eines Studiengangs, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer festgesetzten Frist eingereicht wird. Diese Frist und weitere Einzelheiten werden auf den Internetseiten der Universität bekannt gegeben.
- (3) In Lehramtsbachelorstudiengängen mit dem Unterrichtsfach Sport (GG, BK, HRSGe, GS, SP) findet im Wintersemester 2020/21 eine Eignungsprüfung nicht statt.

Soweit Prüfungsordnungen das erfolgreiche Bestehen einer sportlichen Eignungsprüfung zur Einschreibung zum Lehramtstudium voraussetzen, wird die besondere Eignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Wintersemester 2020/2021 an der Universität Paderborn zur Eignungsprüfung angemeldet haben, durch die Vorlage eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Die Bewerber*innen müssen im Grundkurs Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) oder in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 11 Punkte erreicht haben. Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife wird nicht berücksichtigt. Das Zeugnis wird nur anerkannt, wenn es innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden ist.

Studienbewerber*innen, die sich im Wintersemester 2020/2021 an der Universität Paderborn zur Eignungsprüfung angemeldet haben, die aber nicht über die Allgemeine Hochschulreife verfügen oder deren Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife vor mehr als zwei Jahren vor der Meldung zur Eignungsprüfung ausgestellt worden ist, können ihre sportliche Eignung in einem Eignungsfeststellungsgespräch nachweisen. Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird den Studienbewerbern in geeigneter Weise mitgeteilt.

Soweit ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin eine schriftliche Bestätigung der Eignung für das Unterrichtsfach Sport nach diesem Absatz erhält, gilt diese Bestätigung an der Universität Paderborn ausschließlich für das Wintersemester 2020/2021 als Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sportlichen Eignungsprüfung.

- (4) § 12 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

§ 7

Regelstudienzeit

Die individualisierte Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Universität Paderborn in einen Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Satz 1 gilt auch für beurlaubte Studierende. § 10 Abs. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

§ 8

Schlussregelungen

Die Corona-Epidemie-Regelung der Universität Paderborn vom 11. Mai 2020 (AM. Uni. PB 17.20) wird durch diese Regelungen ersetzt. Die Corona-Epidemie-Regelung der Universität Paderborn vom 11. Mai 2020 tritt daher mit Inkrafttreten dieser Regelungen außer Kraft.

Diese zentralen Regelungen gehen widersprechenden Regelungen in den Ordnungen der Hochschule, welche zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gelten, vor.

Diese Regelungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. mit Ablauf des 31.10.2020 treten diese Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Universität Paderborn vom 03. Juni 2020.

Paderborn, den 08. Juni 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Birgitt Riegraf

Anhang

Durchführung von Online-Prüfungen

Für Online-Videoprüfungen gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung, wobei bei der Vorbereitung und Organisation wie auch während der Durchführung der Prüfung jeglicher persönliche Kontakt zwischen den Prüfenden und den Kandidat*innen vermieden wird.

Online-Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen oder einem Prüfer bzw einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es allen Beteiligten untersagt, die Online-Prüfung aufzuzeichnen.

Vorbereitung der Prüfung

- Die Prüfenden geben im Vorfeld die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel bekannt und bereiten gegebenenfalls Ansichtsmaterialien für die Prüfung vor.
- Die Online-Videoprüfung wird unter Zuhilfenahme der vom Präsidium freigegebenen Software durchgeführt.
- Die Beteiligten starten die Software auf einem Computer, Laptop, Tablet oder Smartphone, welcher bzw. welches über eine Kamera, ein Mikrofon und Lautsprecher verfügt. Die Beteiligten machen sich mit der Software vertraut und stellen einen stabilen Internetzugang sicher.
- Bei technischen Schwierigkeiten sind die Kandidat*innen verpflichtet, sich bei den Prüfern zu melden und die Art und den Umfang der technischen Schwierigkeiten anzuzeigen.
- Die Kandidat*innen legen die Prüfung in einem Raum mit nur einem Zugang ab, in welchem sie sich während der Prüfung allein befinden.
- Vor der Prüfung stellen die Prüfenden sicher, dass die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung (Bild- und Tonverbindung) vorliegen.
- Der Kandidat bzw. die Kandidatin identifiziert sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Nicht benötigte Daten auf dem Lichtbildausweis können verdeckt werden.
- Der Kandidat bzw. die Kandidatin weist durch Drehen der Kamera im gesamten Raum nach, dass er bzw. sie sich allein im Raum befindet und sich im Raum keine unzulässigen Hilfsmittel befinden.
- Während der Prüfung ist die Kamera der Kandidatin bzw. des Kandidaten so auszurichten, dass die geschlossene Tür im Bild sichtbar ist.

Durchführung der Prüfung

- Inhalt und Umfang der Online-Videoprüfung richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und Prüfungsstoff der zu ersetzenden Prüfung.
- Technische Störungen werden im Prüfungsprotokoll nach Art, Umfang und Dauer festgehalten und sollen sofort behoben werden.
- Sollten technische Probleme in einem solchen Umfang auftreten, dass die Prüfung nicht weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt.
- Zur Vermeidung von Täuschungsversuchen können die Prüfenden jederzeit verlangen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat erneut mit der Kamera den Raum zeigt, wenn der Verdacht besteht, dass sich der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht allein im Raum befindet oder unzulässige Hilfsmittel verwendet.

Beendigung der Prüfung

Nach dem Ende der Prüfung verlässt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Online-Videokonferenz. Die Prüfenden diskutieren die Prüfungsbewertung und halten diese im Prüfungsprotokoll fest. Die Bekanntgabe der Note erfolgt über das Campus-Management-System der Universität Paderborn (PAUL).

Auf folgende Seiten des Zentrums- und Medientechnologie wird verwiesen:

[https://hilfe.uni-paderborn.de/Studieren in Zeiten von Corona](https://hilfe.uni-paderborn.de/Studieren%20in%20Zeiten%20von%20Corona)
[https://hilfe.uni-paderborn.de/Studieren in Zeiten von Corona/en](https://hilfe.uni-paderborn.de/Studieren%20in%20Zeiten%20von%20Corona/en)

[https://hilfe.uni-paderborn.de/Digitale Tools für die Lehre](https://hilfe.uni-paderborn.de/Digitale%20Tools%20f%C3%BCr%20die%20Lehre)

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819